

Ergänzende Bedingungen Erdgasversorgung der Stadtwerke Bad Tölz GmbH (STW)

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung (EB ND)

Vorbemerkung

Die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) gilt in Niederdruck für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverträge und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverträge in Niederdruck anzuwenden, die vor Inkrafttreten der NDAV bestanden. Sie gilt nicht für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Gas.

Die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen konkretisieren in Verbindung mit den „Technischen Anschlussbedingungen“ und den Preisblättern, abrufbar unter www.stw-toelz.de, die NDAV, gelten aber auch, soweit nicht anderes vereinbart ist, für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung in Hochdruck.

I. Netzanschluss

1. Beauftragung des Netzanschlusses (§ 2 und § 4 NDAV)

- 1.1 Die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Formular „Angebot/Auftrag zum Anschluss an das Gasversorgungsnetz“ schriftlich beim Netzbetreiber zu beantragen.
- 1.2 Das „Angebot/Auftrag zum Anschluss an das Gasversorgungsnetz“ ist vom Anschlussnehmer auszufüllen, zu unterschreiben und zusammen mit einer maßstabsgerechten Grundrisszeichnung sowie einem amtlichen Lageplan mit dem für die Größe des Anschlussobjektes geeigneten Maßstab an den Netzbetreiber zurückzusenden.
- 1.3 Der Netzbetreiber wird den Antrag prüfen, insbesondere in technischer Hinsicht. Bei Annahme des Auftrages wird er den Anschlussnehmer hierüber durch die Übersendung eines Netzanschlussvertrages unterrichten und ihn dabei über die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, der Inbetriebnahme der Kundenanlage und die Höhe des Baukostenzuschusses informieren.
- 1.4 Die Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Netzanschlussvertrages durch den Anschlussnehmer gilt als Auftrag an den Netzbetreiber zur Herstellung oder der Änderung des Netzanschlusses.
- 1.5 Nach Erhalt des unterschriebenen Netzanschlussvertrages teilt er dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Ausführungszeitraum und Zeitbedarf für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses mit. Verzögerungen bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.

2. Netzanschluss (§§ 5 bis 8 NDAV)

- 2.1 Jedes Grundstück, das eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet, was insbesondere dann der Fall ist, wenn diesem Grundstück eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreiber angeschlossen. Ausnahmen gelten nur bei berechtigtem Interesse des Anschlussnehmers, die er dem Netzbetreiber in Textform nachzuweisen hat. Abweichungen von dieser Regelung sind nur in Sonderfällen möglich, wenn ein gemeinsamer Hausanschlussraum vorhanden ist und das Betreten des Hausanschlussraumes sowie das Verlegen der Hausanschlussleitung durch eine Grunddienstbarkeit gesichert werden. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers sowie der STW sind angemessen zu berücksichtigen.

- 2.2 Die STW legen nach gesamtwirtschaftlich sinnvollen Aspekten die Druckstufe des Abnehmeranschlusses fest.

Die STW betreiben ein Erdgasverteilernetz mit zulässigem Betriebsdrücken bis zu 16 bar. Die Erstellung von Netzhausanschlüssen bis zu einem Betriebsdruck von 100 mbar erfolgt unter Beachtung der technischen Regeln des DVGW-Regelwerkes der Technischen Richtlinie Nr. 1 „Errichtung von Netzanschlussleitungen“ sowie sämtlicher mitgeltender Normen. Für die Errichtung von Netzanschlussleitungen mit einem Betriebsdruck von über 100 mbar werden die objektspezifischen technischen Bedingungen im Einzelfall festgelegt. Die STW stellen am Ausgang des Druckregelgerätes 23 mbar zur Verfügung. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die STW und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich. Die STW liefern Erdgas mit einem Brennwert (Hs n) (H-Gas der 2. Gasfamilie) von 11,1 kWh/m³ mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G260.

- 2.3 Netzanschlussleitungen sind möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Wege von der Hauptversorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist, die Betriebssicherheit gegeben ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt. Die Trasse des Netzanschlusses darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden. Abweichungen von diesen Festlegungen sind nur in Sonderfällen möglich und müssen mit den STW schriftlich vereinbart werden. Die Netzanschluss-Einführungsstelle hat in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes zu erfolgen. Netzanschlussleitungen sind in ausreichend trockene und belüftete Räume einzuführen, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile der Netzanschlussleitung müssen für autorisiertes Personal der STW und auch im Notfall für Rettungsdienste leicht zugänglich sein. Eine allgemeine Zugänglichkeit ist jedoch auszuschließen, um Netzanschlussleitung vor Manipulationen und sonstigen Beschädigungen zu schützen. Dies erfordert, dass in Mehrfamilienhäusern der Raum absperrenbar ausgeführt wird. Abweichungen hiervon sind nur bei alternativen Sondermaßnahmen in Abstimmung mit den STW möglich.
- 2.4 Als Änderung eines Netzanschlusses gilt insbesondere der Austausch des Druckregelgerätes oder sonstiger Einrichtungen gegen stärkere, die Verstärkung des Leitungsquerschnitts sowie der Absperrrichtungen.
- 2.5 Wird der Netzanschlussvertrag beendet, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss von seinem Verteilernetz zu trennen.

3. Kosten und Preise für den Netzanschluss (§ 9 NDAV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber insbesondere die Kosten für die
- a) erstmalige Herstellung des Netzanschlusses (Standardanschluss)
 - b) Herstellung eines provisorischen Netzanschlusses (z.B. Baugasanschluss oder Kurzzeitanlüsse für Schausteller) an eine Entnahmestelle
 - c) Änderung des Netzanschlusses sowie
 - d) Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses

Die Kosten nach lit. a) und d) berechnet der Netzbetreiber nach den hierzu im Preisblatt ausgewiesenen Pauschalsätzen, die Kosten nach lit. c) und b) nach tatsächlichem Aufwand, wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

- 3.2 Bei der Ermittlung der Hausanschlusslänge ist grundsätzlich der Abstand zwischen den Innenleitungen des Gebäudes bzw. des Grundstücks und der Versorgungsleitung maßgebend.
- 3.3 Bei einem Netzanschluss, der nach Aufwendung, Art, Dimension, Lage oder aus sonstigen Gründen (z.B. besondere Erschwernisse aufgrund der Bodenverhältnisse oder Mehrlängen) von Standardanschlüssen abweicht (Sonderanschluss), kann der Netzbetreiber, neben den im Preisblatt genannten Pauschalsätzen für Standardanschlüsse, ein zusätzliches Entgelt vom Anschlussnehmer nach Aufwand oder Pauschalsätzen nach dem Preisblatt verlangen.
- 3.4 Ein Sonderanschluss liegt insbesondere dann vor, wenn die tatsächlichen Kosten für die Errichtung des Sonderanschlusses die Pauschalsätze für einen Standardanschluss um mehr als 25 % übersteigen.

- 3.5 Sobald der Netzbetreiber Kenntnis von den kostenerhöhenden Umständen hat, wird er den Anschlussnehmer hierüber informieren.

4. Eigenleistungen des Anschlussnehmers (§ 9 NDAV)

- 4.1 Eigenleistungen des Anschlussnehmers im Zusammenhang mit der Herstellung des Netzanschlusses, insbesondere die Ausführung von Erdarbeiten oder Mauerdurchbrüchen durch den Anschlussnehmer selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte, sind vorher mit dem Netzbetreiber abzustimmen und in Textform festzuhalten. Erbringt der Anschlussnehmer in den Gebäudeeinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der STW. Es sind ausschließlich gas- und druckwasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.
- 4.2 Die Ausführung von Eigenleistungen muss fach- und sachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Ausschachten, Verlegen des Warnbandes sowie die Wiederauffüllung inklusive Sandbeistellung und das Verdichten. Die Baustellenabsicherung während der Ausführung von Eigenleistungen hat der Anschlussnehmer auf eigenes Risiko zu gewährleisten.
Bei Kernbohrungen in Eigenleistung muss der Bohrdurchmesser mit den STW abgestimmt werden.
- 4.3 Erbrachte Eigenleistungen werden bei einer pauschalierten Berechnung der Netzanschlusskosten angemessen berücksichtigt. Sie sind vom Anschlussnehmer dem Netzbetreiber auf Verlangen nach Aufwand und Umfang prüfbar nachzuweisen. Für Tiefbauarbeiten kann der Netzbetreiber Pauschalsätze festlegen.
- 4.4 Entstehen dem Netzbetreiber durch nicht sach- und fachgerechte Eigenleistungen des Anschlussnehmers Mehraufwendungen, hat diese der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber zu erstatten.

II. Baukostenzuschuss (§§ 11, 29 NDAV)

Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt gemäß Anlage 2

III. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Voraussetzung der Inbetriebsetzung

- 1.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage (Kundenanlage) findet statt nach der Fertigstellung eines neuen oder geänderten Netzanschlusses und ist unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Vordrucks beim Netzbetreiber zu beantragen.
- 1.2 Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist die Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen.
- 1.3 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Netzbetreiber und ist durch ein in das Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen unter der Verwendung der von den STW zur Verfügung gestellten Inbetriebsetzungsformulare zu beantragen.
- 1.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten sowie des Baukostenzuschusses abhängig.

2. Kosten

- 2.1 Der Anschlussnehmer hat für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber an diesen die im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätze zu bezahlen. Dies gilt auch für die nachträgliche Anbringung von zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen, wenn dies durch das Verhalten des Anschlussnehmers veranlasst wurde.
- 2.2 Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber aufgrund bestehender Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so kann der Netzbetreiber die Kosten für seinen vergeblichen Inbetriebsetzungsaufwand dem Anschlussnehmer nach Pauschalsätzen berechnen.

- 2.3 Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Absperreinrichtungen, Isolierstücke, Hauptsperreinrichtungen und gegebenenfalls Druckregelgeräte vor den Messeinrichtungen werden nach Aufwand berechnet.
- 2.4 Für die Einstellung der Versorgung wegen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer Pauschalsätzen berechnen.

IV. Sonstige Pauschalen und Kosten

1. Neben den in den Abschnitten I. bis III. genannten Kosten und Pauschalen, kann der Netzbetreiber auch die sonstigen im Preisblatt angegebenen Kosten und Pauschalen vom Anschlussnehmer verlangen, wenn die jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte vorliegen. Für im Preisblatt des Netzbetreibers nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichem Interesse vom Netzbetreiber erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

V. Voraus- und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses, den Baukostenzuschuss und sonstige Leistungen des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anschlussnehmer mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in Rückstand ist oder eine vom Netzbetreiber über den Anschlussnehmer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechtigte Besorgnis zulässt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nach kommt.
2. Abschlagszahlungen auf die Netzanschlusskosten kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer insbesondere dann fordern, wenn der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beim Netzbetreiber beauftragt hat, oder auf den Baukostenzuschuss bei größeren Objekten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen.

VI. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

1. Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage des Anschlussnehmers sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.
2. Die Technischen Anschlussbedingungen sind für den Anschlussnehmer und -nutzer verbindlich und auf der Internetseite des Netzbetreibers abrufbar.

VII. Plombenverschlüsse

1. Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

VIII. Haftung

Die STW haften bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haften die STW für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000 € für jeden Schadensfall.

VIV. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NDAV)

1. Die vom Netzbetreiber nach seinem Preisblatt festgelegten Pauschalbeträge werden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Endes der zugrunde liegenden Leistungserbringung fällig und sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung des Netzbetreibers zu bezahlen. Ist in der Rechnung ein Zahlungsdatum angegeben, ist dieses maßgebend, wenn es nicht vor dem Zahlungstermin nach Satz 1 liegt.

2. Der Anschlussnehmer kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt, worauf hiermit hingewiesen wird.
3. Der Verzugszins richtet sich nach § 288 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Netzbetreiber vorbehalten.
4. Für Mahnungen kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer - neben Verzugszinsen und weitere Schäden des Netzbetreibers - Pauschalbeträge nach dem Preisblatt des Netzbetreibers berechnen.

X. Inkrafttreten

1. Die Ergänzenden Bedingungen treten mit ihrer öffentlichen Bekanntgabe auf der Internetseite des Netzbetreibers in Kraft und gelten bis zu einer Änderung, die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht wird.
2. Ziffer 1 gilt auch für die Technischen Anschlussbedingungen, die vom Netzbetreiber bereits an die zuständige Regulierungsbehörde mitgeteilt sind.

Anlagen

Anlage 1 Netzanschluss

Anlage 2 Preisblatt Baukostenzuschuss

Anlage 3 Preisblatt Dienstleistungsentgelte

Gültig ab 01.01.2021 Le

Anlage 1**Netzanschluss Gas**

Der Anschlussnehmer erstattet der STW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach der Anlage 3 Preisblatt Dienstleistungsentgelte:

- a) Die Erstellung des Rohrgrabens auf dem Privatgrund des Netzanschlussnehmers kann nach Absprache mit den STW in Eigenleistung erfolgen. Die Grabarbeiten im öffentlichen Grund müssen in diesem Fall auch vom Netzanschlussnehmer beauftragt werden. Die Meterpauschalen der STW gelten in diesem Falle nicht.
- b) Darüber hinaus können aufgrund gesonderter Vereinbarungen im Netzanschlussvertrag weitere Kosten entstehen. Dies kommt insbesondere zum Tragen, wenn besondere bauliche Erschwernisse (Verlegung bei Bodenfrost, Sonderkonstruktionen Beton bzw. bei Netzanschlüssen, die eine besondere Bauweise erfordern) vorliegen. Der zusätzliche Aufwand wird entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen im Netzanschlussvertrag in Rechnung gestellt.
- c) Die Leistung der STW umfasst bei Arbeiten auf Privatgrund nur die Wiederherstellung von Oberflächen, soweit es sich um Asphaltflächen oder um Verbundsteinpflaster über dem verfüllten Rohrgraben handelt.
- d) Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden den Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- e) Die Kosten für die Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses werden nach jeweils entstandenen tatsächlichem Aufwand berechnet.
- f) Die genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zutreffend, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlusssituation betreffen.
- g) Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die nicht von den STW zu vertreten sind (insbesondere bei höherer Gewalt), führen zu einer Verlängerung der Ausführungsfrist.
- h) Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebes verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung. Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen die Änderung betreffenden Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat. Ändert sich die gesamte Anschlussleistung, ist dies bei den STW neu zu beantragen und der Netzanschlussvertrag neu abzuschließen.
- i) Der Anschlussnehmer erstattet den STW die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage erforderlich ist oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

Anlage 2**I. Preisblatt Baukostenzuschuss**

- 1) Zur anteiligen Kostendeckung nach § 11 NDAV wird im Falle der Erstellung neuer Netzanschlüsse ein pauschalierter Baukostenzuschuss nach folgender Tabelle fällig:

| | |
|-------------------------------|-----------------------------------|
| bis 25 kW | ab 26 kW |
| 375 € netto = 446,25 € brutto | 15 €/kW netto = 17,85 €/kW brutto |

- 2) Der Anschlussnehmer zahlt den STW einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen über das der ursprünglichen Berechnung liegende Maß erhöht.
Der Zuschuss bemisst sich wie folgt:

| |
|-----------------------------------|
| Ab 26 kW Gesamtleistung |
| Erhöhung Anschlusswert in kW |
| 15 €/kW netto = 17,85 €/kW brutto |